NS-PENSION

## Wofür gezahlt wird

Mit der Attitüde eines Gerechten, der bitteres Unrecht erleiden muß, erhebt der NS-Oberbürgermeister a. D., NS-Kreisleiter a. D., DP - Bundestagsabgeordnete und Dr. jur. Helmuth Schranz einen Rechtsanspruch, den noch vor wenigen Jahren das gemeine Rechtsgefühl als rechtswidrig empfunden hätte.

Mehr als 100 000 Mark mit einem Schlage und hernach 1407 Mark je Monat begehrt Schranz zu kassieren, und zwar als Pensionsleistung dafür, daß er, der seit 1953 im Deutschen Bundestag am demokratischen Neuaufbau Westdeutschlands teilhat, schon einmal, nämlich in der NS-Episode deutscher Geschichte, Deutschland aufbauen half.

Der gelernte Jurist und Versicherungskaufmann Schranz ließ sich bereits 1925 in die Listen der NS-Partei einschreiben. Das brachte ihm den Titel „Alter Kämpfer", das goldene Partei-Ehrenzeichen und — 1933, im Jahr der „nationalen Erhebung" — eine amtliche Pfründe ein. Der hessische NS-Staatsminister Philipp Wilhelm Jung erkor den Alt-Pg Schranz zum Staatskommissar für die Stadt Offenbach am Main und ließ ihn alsbald zum Oberbürgermeister dieser Stadt erheben.

Schranz, der damals kraft ministeriellen Machtspruchs seinen nicht übermäßig hoch dotierten Angestelltenposten bei der Autofirma Opel gegen den bequemeren Sessel eines politischen Wahlbeamten eintauschen konnte, legt heute Wert darauf, anzugeben, daß bei diesem Avancement stramm demokratisch verfahren wurde: „Ich wurde als Wirtschaftsfachmann geholt und . . . der Stadt als Kandidat präsentiert und natürlich gewählt . . . Das war immer so, daß die stärkste Partei den Oberbürgermeister stellt."

1945, im Jahr des nationalen Verfalls, gab der Wahlbeamte Schranz den Offenbacher Oberbürgermeister-Stuhl widerstands- und entschädigungslos preis. Er verließ die Stadt mit den abrückenden Volkssturmern, bevor die Amerikaner kamen, und verbrachte, von den Amerikanern wieder eingefangen, einige Jahre im Darmstädter Internierungslager.

Aus den Spruchkammerstrapazen ging er als „Mitläufer" hervor, fand in einer Schuhcreme- und Putzmittelfirma einen Prokuristenjob und hielt es schließlich für an der Zeit, aufs neue Politik zu treiben. Er half die Deutsche Partei in Hessen gründen, rückte zum DP-Landesvorsitzenden auf und rutschte über die DP-Landesliste in das Bonner Bundesparlament.

In den ersten Jahren dieser zweiten Aufbauperiode drängte es ihn kaum, die Besoldungsrechte zu aktivieren, die er durch seine Bestallung zum Wahlbeamten des NS-Reiches erworben hatte. Noch schien es ihm nicht geraten zu sein, allzu lebhaft daran zu erinnern, daß er in der Zeit, in der die Geheime Staatspolizei die oberste Staatsgewalt ausübte, auf dem Offenbacher Oberbürgermeister-Stuhl gesessen hatte. Noch war das Recht nicht so weit entwickelt, daß abgehalfterte NS-„Hoheitsträger" ungescheut nach der Pensionskasse greifen durften.

Der Deutsche Bundestag hatte schon im Frühjahr 1951 ein Gesetz verabschiedet, nach dem alle, die unter Hitler öffentliche Dienste verrichtet hatten und nach dem 8. Mai 1945 — wie es feinsinnig heißt — „aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen gezwungen waren, ihren Dienst aufzugeben", wieder in ihren Ämtern oder





**Geschäftsreisen nach Chicago? Mache ich jeden Monat — immer mit TWA, denn...**

*TWA bietet tägliche JETSTREAM* Flüge nach Chicago!*

Täglich fliegt TWA Frankfurt – London – New York – Chicago und ab 1. Juni direkt Frankfurt – London – Chicago.

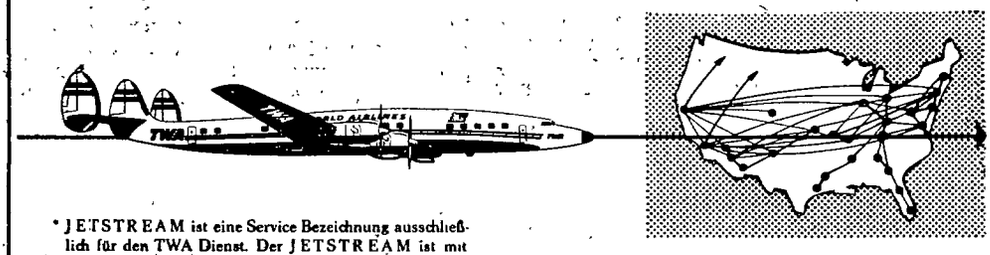
Sie fliegen mit dem pfeilschnellen TWA JETSTREAM*, dem modernsten Langstreckenflugzeug der TWA, das über 7000 Meilen ohne Zwischenlandung zurücklegen kann.

TWA Komfort und Service lassen Ihnen den Flug zur entspannenden und erholsamen Ruhepause werden.

Bitte lassen Sie sich bei der Planung Ihrer Reise von Ihrem IATA-Reisebüro über die günstigsten TWA Verbindungen informieren.

**Luftfracht auf allen Flügen**

60 60



* JETSTREAM ist eine Service Bezeichnung ausschließlich für den TWA Dienst. Der JETSTREAM ist mit Radar und vibrationsfreien Propellern ausgerüstet.

**Mehr als 5 Millionen Passagiere im Jahr fliegen**

**TWA**
TRANS WORLD AIRLINES

ähnlich gearteten Stellen verwendet werden oder aber, sofern „dienstliche Gründe für . . . (eine) Wiederverwendung nicht bestehen", in den Genuß von Pensionen kommen sollen. Von diesem — durch den Artikel 131 des Grundgesetzes gebotenen — Generalpardon für die große Schar der kleinen Parteigenossen sollte freilich ein bestimmter Kreis — die NS-Parteibuchbeamten — ausgenommen werden.

Im Paragraphen 7 des sogenannten 131er-Gesetzes wurde festgelegt: „Ernennungen und Beförderungen, die beamtenrechtlichen Vorschriften widersprechen oder wegen enger Verbindung zum Nationalsozialismus vorgenommen worden sind, bleiben unberücksichtigt." Oberbürgermeister und Kreisleiter a. D. Schranz sah geduldig zu, wie die Gerichte diese lästige Ausschluß-Vorschrift in rechtsschöpferischer Manier nach und nach enger und enger auslegten, bis der Zweck, den der Gesetzgeber mit jenem Paragraphen 7 des 131er-Gesetzes verfolgt hatte, auf ein kaum noch faßbares Minimum reduziert war.

Zwar hatte das Oberverwaltungsgericht Hamburg im Mai 1953 entschieden: „Bei Personen, die der NSDAP, der SA oder der SS seit der Zeit vor dem 30. Januar 1933 angehört haben, ist eine enge Verbindung zum Nationalsozialismus in aller Regel zu bejahen." Aber schon der folgende Satz ließ erkennen, daß auch verdiente „Alte Kämpfer" nicht gerade rigoros um ihre wohlerworbenen Beamtenrechte gebracht werden sollten. Denn, so stellten die Hamburger Oberverwaltungsrichter fest, „eine Ernennung oder Beförderung ist dann ‚wegen enger Verbindung zum Nationalsozialismus' vorgenommen, wenn diese die alleinige oder überwiegende Ursache für die Ernennung oder Beförderung gewesen ist".



Versorgungs-Anwärter **Schranz:** Rente für alte Kämpfer

Wenige Wochen später unternahm das Oberverwaltungsgericht Münster einen Versuch, den unangenehmen Paragraphen zu entschärfen: „Als Ausnahmevorschrift ist Paragraph 7 . . . eng auszulegen. Eine Ernennung oder Beförderung ist nur dann wegen enger Verbindung zum Nationalsozialismus als vorgenommen anzusehen, wenn die Einstellungsbehörde damit unter Außerachtlassung oder Vernachlässigung sachlicher Erwägungen politische Zwecke verfolgte."

Auch das Darmstädter Verwaltungsgericht bereicherte die Rechtsentwicklung dieses Paragraphen um einen liberalen Spruch: Die leidige Vorschrift sei ergangen, um „ungerechtfertigte Bevorzugungen von Beamten wieder zu beseitigen". Deshalb, so schlußfolgerten die Verwaltungsrichter in Darmstadt, werde sie „nur dort anwendbar sein, wo das Übergewicht politischer Gesichtspunkte vor sachlichen Erwägungen derart unzweideutig nachgewiesen ist, daß auch bei einem Vergleich mit den heutigen Verhältnissen die fragliche Ernennung als so fehlerhaft angesehen werden muß, daß der Allgemeinheit nicht zugemutet werden kann, die (ideellen und materiellen) Folgen eines derartigen Fehlgriffs des seinerzeitigen Regimes weiterhin zu tragen".

Mithin: „Aus Paragraph 7 ist nicht zu schließen, daß die Berücksichtigung politischer Gesichtspunkte Beamtenernennungen schlechthin unwirksam machen muß."

Das Bundesverwaltungsgericht zu Berlin krönte die Bemühungen der niederen Spruchinstanzen um großmütige Milde in zwei Grundsatzurteilen: „Paragraph 7 . . . darf nur auf Ernennungen und Beförderungen angewendet werden, für die über die allgemeine Bevorzugung von Parteimitgliedern hinaus die enge Verbindung des betroffenen Beamten zum Nationalsozialismus ausschlaggebend, also überwiegend wirksam gewesen ist."

Und: „Für die Anwendung des Paragraphen 7 . . . kommt es nicht auf das tatsächliche Vorhandensein einer engen Verbindung zum Nationalsozialismus, sondern allein auf die Beweggründe an, von denen sich die ernennende Behörde bei der Ernennung oder Beförderung hat bestimmen lassen."

Selbst nach dieser verheißungsvollen höchstrichterlichen Erkenntnis zögerte NS-Oberbürgermeister Schranz noch, seine Versorgungswünsche vor Gericht auszufechten. Noch war nicht stichfest sicher, wie er als „Alter Kämpfer" abschneiden würde.

Das Bundesverwaltungsgericht schloß auch diese Lücke. Es befand: Die frühzeitige Parteibindung sei „Alten Kämpfern" nicht grundsätzlich übel anzukreiden. Nur wenn solch ein Parteiveteran aufgrund der in den Jahren 1935, 1936 und 1937 ergangenen Runderlasse zur „Existenzsicherung der Alten Kämpfer der nationalsozialistischen Bewegung" zu Amt und Würden gekommen sei, könne die Ausnahmevorschrift des Paragraphen 7 zu ihren Ungunsten auf sie angewendet werden.

Wörtlich: „Wurde . . . ein ‚Alter Kämpfer' aufgrund dieser Vorschriften im öffentlichen Dienst eingestellt . . ., so ging die zuständige Behörde . . . von der Erwägung aus, daß der als ‚Alter Kämpfer' zu bevorzugende Amtsbewerber . . . seine besonders enge Verbindung zum Nationalsozialismus unter Beweis gestellt hat und *schon allein* aus diesem Grunde die in den genannten Erlassen vorgesehene Ausnahmebehandlung verdient habe."

Konsequenz: Nur ausgemachte Dummköpfe, die keinen anderen — sachlichen — Grund als die Parteimitgliedschaft vor 1933 für ihre Beamten-Bestallung nach 1933 anzuführen wissen, gehen heute leer aus. Reguläre Parteibuchbeamte des NS-Staates hingegen, die auch nur eine Spur sachlicher Motive für ihre Amtskarriere von Hitlers Gnaden vorzeigen können, bekommen heute Pension*.

Angesichts dieser Rechtslage entschloß sich endlich auch der „Alte Kämpfer" Schranz, seine Versorgungsansprüche zu verfolgen. Er verlangte von der Stadt Offenbach eine monatliche Pension in Höhe von 1407 Mark und eine Pensions-Nachzahlung für die Zeit vom 1. April 1951 — dem Tage, an dem das 131er-Gesetz in Kraft trat — bis zum 31. Dezember 1958 in Höhe von 130 851 Mark.

Die Offenbacher Stadtverordneten lehnten ab. Sie taten sich schwer, einen „eindeutigen Nachweis" der „engen Verbindung" zwischen Schranzens Parteiverdiensten und seinem Oberbürgermeister-Amt zu finden: Die Personalakten des Oberbürgermeisters Schranz sind nach einem Bombenangriff auf Offenbach verbrannt. Der Kronzeuge, NS-Staatsminister a. D. Jung, der gleichfalls Pension begehrt, war nicht gesonnen, den Offenbacher Stadtvätern aus ihrer Beweisnot herauszuhelfen.

Zeuge Jung bekundete: „Selbstverständlich war für die Ernennung des Dr. Schranz zum Staatskommissar in Offenbach . . . mit maßgebend seine Zugehörigkeit zur NSDAP. In erster Linie bestimmend, daß meine Wahl gerade auf ihn als Parteimitglied fiel, waren aber die mir bekanntgewordenen besonderen Fähigkeiten des Dr. Schranz auf wirtschaftlichem Gebiet."

Ungeachtet dieses maßgeschneiderten Zeugnisses fand sich der auf Pension erpichte Bundestagsabgeordnete Schranz zu einem Vergleich bereit. Er akzeptierte einen Kompromißvorschlag des Frankfurter Verwaltungsgerichts und wollte sich mit einer Nachzahlung in Höhe von 27 776 Mark und einer Monatspension in Höhe von 1199 Mark bescheiden — sofern die Stadt Offenbach prompt zahlen würde.

Die Offenbacher Stadtväter lehnten wiederum ab, und Schranz will nun aufs Ganze gehen. Der Oberbürgermeister aus NS-Zeiten sieht seinen Pensionsanspruch durch einen besonderen Umstand legitimiert: „Ich würde ja nichts sagen, wenn die anderen (vier) Oberbürgermeister, die sich nach dem Kriege in Offenbach versucht haben, keine Pension bekämen. Aber als ich sah, was da so gezahlt wird und für was, da habe ich beschlossen, auf meinem Anspruch zu bestehen."

---

* Mittlerweile beziehen etliche „Alte Kämpfer" Beamtenpension, so Kreisleiter und Oberbürgermeister Budde, Kreisleiter und Landrat Hamkens, SA-Gruppenführer und Oberregierungsrat Helms, Polizeikommissar und späterer Regierungspräsident Matthäi, SS-Gruppenführer und Reichsbauernführer Meinberg.